OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601742/8/FP/Bb**

Datum: **Linz, 24. Mai 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von L V vertreten durch K M Rechtsanwaltssocietät in P, vom 8. Februar 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. Jänner 2017, GZ: BHSDVerk-2016-334088/15-Mos, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), des Führerscheingesetzes 1997 (FSG) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 11. Mai 2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Jänner 2017, GZ: BHSDVerk-2016-334088/15-Mos, wurde L V (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„1) Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,17 mg/l.
2) Sie haben als Lenker den Führerschein nicht mitgeführt.
3) Sie haben als Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des(r) LKW sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt.
Tatort: Gemeinde Raab, Wiese der Familie B (öffentlicher Parkplatz) neben dem Objekt Moarhofstraße x.
Tatzeit: 06.08.2016, 05:12 Uhr.
Fahrzeug: Kennzeichen x, LKW, Volkswagen Caddy, gelb/goldfarbig."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin zu 1) eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO, zu 2) einen Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Z 1 FSG und zu 3) eine Übertretung des § 102 Abs. 5 lit. b KFG und verhängte Geldstrafen in Höhe von 1) gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Tage), 2) gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 2a FSG 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) und 3) gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 220 Euro auferlegt.

Begründet wurde die Entscheidung mit der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der Polizeiinspektion Riedau, dem Ergebnis der Atemluftalkohol-untersuchung sowie dem behördlichen Ermittlungsverfahren. Im Zuge der Strafbemessung wurden zwei einschlägige Vorstrafen nach § 5 Abs. 1 StVO und § 14 Abs. 1 Z 1 FSG als straferschwerend gewertet und seine persönlichen Verhältnisse mangels entsprechender Mitwirkung von Amts wegen geschätzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 11. Jänner 2017, erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht mit Schriftsatz vom 8. Februar 2017 das Rechtsmittel der Beschwerde, worin vorgebracht wurde, dass es sich bei der Tatortörtlichkeit um keine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO handle, weshalb dieser Vorgang keiner verwaltungsstraf-rechtlichen Ahndung unterliegen könne.

Der Bf beantragte die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und die zeugenschaftliche Einvernahme des für ein am Ort behauptetes Fahrverbot verantwortlichen H L und des Eigentümers der Wiese, L B, sowie die Stattgabe der Beschwerde und Verfahrenseinstellung.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 9. Februar 2017 die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHSDVerk-2016-334088 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Zudem wurde am 11. Mai 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf und dessen Rechtsvertreter teilnahmen und zum Sachverhalt gehört wurden. H L (Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr R) und L B (Privateigentümer des Wiesengrundstückes), beide wohnhaft in R, wurden als Zeugen vernommen. Ein Vertreter der belangten Behörde ist zur Verhandlung nicht erschienen. Die Behörde hat sich mit Schreiben vom 26. April 2017 entschuldigt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am Vormittag des 5. August 2016 den auf ihn zugelassenen Lkw, VW Caddy, Kennzeichen x, nach Raab und stellte das Fahrzeug auf der tags zuvor von ihm gemähten, unmittelbar neben dem Objekt Moarhof Nr. x gelegenen Wiese, die im Eigentum von L B steht und vom Bf bewirtschaftet wird, ab. Er parkte das Fahrzeug in einer Senke.

Nachdem er zunächst den am Vortag zurückgelassenen Traktor samt Mähwerk nach Hause brachte, ging er während des Tages zu Fuß nach R zurück, stattete dem Grundbesitzer der Wiese, L B, einen Besuch ab und besuchte im Anschluss das Kellerfest der FF R, welches im Zeitraum von 4. bis 7. August 2016 stattfand.

Am 6. August 2016 um 05.12 Uhr früh nahm der Bf seinen am Wiesenareal abgestellten VW Caddy in Betrieb und lenkte ihn auf der Wiese, wobei er sich bei

dieser Fahrt in einem stark durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befand. Laut seinem Vorbringen beabsichtigte er aufgrund des herrschenden Regens einen Wechsel der Abstellposition. Bei diesem Vorgang wurde er von der Sektorstreife „Riedau Sektor", beobachtet und in der Folge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Während der Amtshandlung stellte der amtshandelnde Polizeibeamte KI B-F Alkoholisierungs-symptome (deutlichen Alkoholgeruch, lallende Sprache, gerötete Augenbindehäute, etc.) fest, weshalb der Bf zunächst an Ort und Stelle zu einem Alkovortest im Sinne des § 5 Abs. 3 StVO aufgefordert wurde, welcher ein Ergebnis von 1,19 mg/l ergab. Die nachfolgend um 05.46 Uhr mittels geeichtem Alkomat der Marke Dräger Alkomat 7110 MKIII A, Geräte Nr. ARDK0045, vorgenommene Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt ergab beim Bf eine Atemluftalkoholkonzentration von (niedrigster Wert) 1,17 mg/l.

Dem Bf konnte der Führerschein nicht abgenommen, da er diesen nicht mitführte. Er konnte dem Polizeibeamten auch den Zulassungsschein seines Fahrzeuges nicht vorweisen, da er auch dieses Dokument nicht bei sich hatte. Laut eigenen Angaben hatte er beide Dokumente vergessen.

Bei der in Rede stehenden Wiese, auf der der Bf sein Kraftfahrzeug lenkte, handelt es sich um ein Wiesengrundstück, welches im Privateigentum des L B steht und vom Bf bewirtschaftet wird, der dieses zwei bis drei Mal im Jahr mäht. Das Grundstück liegt unmittelbar neben dem Moarhof Nr. x und ist durch eine Zufahrtsstraße aufgeschlossen. Aufgrund des Kellerfestes war diese Zufahrtsstraße im relevanten Tatzeitraum während der Dauer der Veranstaltung (von 5. August 2016, 18.00 Uhr bis zum 6. August 2016 früh) mittels Scherengitter abgesperrt und mit einem Vorschriftszeichen „Fahrverbot in beiden Richtungen" gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO gekennzeichnet. Unter dem Fahrverbotsschild war ein A4-Zettel mit der Aufschrift „ausgenommen Einsatzfahrzeuge, Anrainer, Heimbringerdienst" angebracht. Die vom Bf befahrene Grünfläche lag innerhalb dieser Absperrung.

Die Wiese wurde vom Grundeigentümer nicht als Parkplatz für das Kellerfest zur Verfügung gestellt und war daher nicht als Abstellplatz für die Fahrzeuge der Festbesucher bestimmt. Gründe hiefür sind im Wesentlichen allfällige Haftungsrisiken bei Vorfällen und die Verhältnisse vor Ort bei Schlechtwetter. Die Wiese wird als sehr feucht beschrieben. Speziell bei Regen drohen Fahrzeuge dort leicht zu versinken, sodass sie nicht als Parkplatz genutzt wurde. Der Eigentümer L B hatte lediglich jenen Mitgliedern der Feuerwehr R, die am Fest tätig waren, die Erlaubnis erteilt, ihre Fahrzeuge dort abzustellen. Die Wiese war weder als Parkplatz gekennzeichnet oder sonst in einer Weise beschildert noch waren Feuerwehrleute als Lotsen vor Ort im Einsatz.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, hier insbesondere aus der Verantwortung des Bf, den von ihm beigebrachten Lichtbildern und den glaubhaften und schlüssigen Angaben von H L und L B, die unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht, als Zeugen aussagten. Insbesondere L B konnte nachvollziehbar und schlüssig (Haftungsrisiko, Bodenbeschaffenheit) darlegen, warum er seine Wiese, anders als vor etlichen Jahren, nicht mehr als Parkplatz zur Verfügung stellt. Seine Angaben wurden vom ebenso glaubwürdigen Feuerwehrkommandanten bestätigt und sind durch die Lichtbilder auf denen ein Scherengitter und ein Fahrverbotsschild erkennbar sind unterstrichen und gestützt.

Der Bf bestreitet weder, dass er zur fraglichen Zeit seinen VW Caddy in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand mit einem Atemluftalkoholgehalt von 1,17 mg/l auf dem Wiesengrundstück des L B gelenkt noch, dass er den Führerschein und den Zulassungsschein nicht mitgeführt hat. Allerdings vermeint er, es habe sich beim Tatort um eine nicht öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO gehandelt.

III. Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen:

III.1. Aus den maßgeblichen rechtlichen Vorschriften ergibt sich Folgendes:

Nach § 1 Abs 1 StVO gilt dieses für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gilt dieses Bundesgesetz insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen.

Nach § 2 Abs 1 Z1 StVO ist eine Straße eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen;

§ 1 Abs 1 KFG bestimmt, dass seine Bestimmungen, sofern im Abs. 2 nichts anderes festgesetzt ist, auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159) verwendet werden und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden ist.

Gem. § 1 Abs 1 FSG gilt dieses für das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern entsprechend den Begriffsbestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf gemäß § 5 Abs. 1 StVO ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Nach § 14 Abs. 1 Z 1 FSG hat jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 KFG auf Fahrten mitzuführen den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein, Heeres-führerschein oder Heeresmopedausweis.

Gemäß § 102 Abs. 5 lit. b KFG hat der Lenker auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 37 Abs. 2a FSG ist eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegene Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.2. Entscheidend ist die Frage, ob der Bf vor der Aufforderung zum Alkotest sein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat oder nicht.

Nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 zweiter Satz StVO gelten als Straßen mit öffentlichem Verkehr solche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Nach § 2 Abs. 1 Z 1 StVO gilt im Sinne dieses Bundesgesetzes als Straße eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen.

Straßen sind demnach Landflächen, die dem Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr dienen, also der räumlichen Fortbewegung von einem Ort zu einem anderen Ort durch Personen oder Fahrzeuge (aus den vielfältigsten Motiven), wobei als Zweck der Fortbewegung die Raumüberwindung im Vordergrund stehen muss. Steht ein anderer Zweck als der der Raumüberwindung im Vordergrund und ist die Raumüberwindung lediglich Nebenzweck, dann kann eine Landfläche, die einem solchen "anderen Zweck" dient, nicht als Straße im Sinne der Straßenverkehrsordnung qualifiziert werden (vgl. *Pürstl,* StVO[14], [2015] § 2 Anm 3).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 27. Juni 2014, 2013/02/0193, konstatiert hat, wird nicht jede Fläche, auf der ein Fahrzeug abgestellt wird, unabhängig davon wozu sie eigentlich dient, zur Straße im Sinne der StVO. Eine „Wiese" kann nur dann als Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen sein, wenn sie zum Abstellen von Fahrzeugen vorgesehen ist und sie für jedermann unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist (z. B. VwGH 20. April 2004/02/0045).

Im Erkenntnis vom 20. Mai 2003, 2003/02/0073, verneinte der Verwaltungsgerichtshof die Straßeneigenschaft einer für eine Veranstaltung genutzten Wiese, auf welcher ein Festzelt errichtet war und Fahrzeuge zu Präsentationszwecken aufgestellt und betrieben wurden. Der dortige Bf habe - den vorliegenden Beweisen zufolge - eindeutig abseits der offenbar von den Veranstaltern für das Abstellen von Fahrzeugen (und das Campieren) vorgesehenen Fläche sein Kraftfahrzeug über die Wiese gelenkt.

Nach den §§ 1 des KFG und des FSG gelten diese für das Verwenden und Lenken von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

III.3. Bei der im Anlassfall zu beurteilenden Grundfläche handelt es sich dem abgeführten Beweisverfahren zufolge um ein Wiesengrundstück, welches im Privateigentum steht und seiner Bestimmung nach grundsätzlich in keiner Weise als Abstell- bzw. Parkplatz für Fahrzeuge vorgesehen ist, sondern als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt wird. Auch während des stattfindenden Kellerfestes – somit auch zur Tatzeit - verlor dieses Grundstückes diese Widmung nicht. Laut Aussagen der vernommenen Zeugen war das Wiesenareal damals

nicht für Verkehrszwecke bestimmt. Der Grundeigentümer hatte ausnahmsweise nur jenen Mitgliedern der Feuerwehr, die am Fest als Arbeitskräfte im Einsatz waren, die Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstück ihre Fahrzeuge abzustellen. Es gab seitens des Verfügungsberechtigten aber keine Erlaubnis zum generellen Abstellen von Fahrzeugen. Die Wiese war nicht für den ruhenden Verkehr, also nicht für das Parken von Fahrzeugen der Gäste des Kellerfestes, vorgesehen, noch erkennbar als Parkplatz gekennzeichnet oder sonst in einer Weise beschildert, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Fläche von jedermann unter gleichen Bedingungen benutzt werden konnte. Lediglich war geduldet, dass ein eingeschränkter, von der Allgemeinheit abgrenzbarer Personenkreis, die Wiese zum Abstellen von Fahrzeugen nutzte.
Der Annahme der belangten Behörde, es habe sich um einen öffentlichen Parkplatz gehandelt, kann insofern nicht gefolgt werden.

Damit kann aber auch nicht angenommen werden, dass der Bf zur Tatzeit sein Fahrzeug überhaupt auf einer "Straße" gelenkt hat. Es kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass diese Wiese eine Landfläche war, die der räumlichen Fortbewegung, insbesondere der Raumüberwindung, im oben genannten Sinne diente.

Es handelte sich daher bei jener Wiesenfläche, auf der der Bf zur Tatzeit in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand sein Kraftfahrzeug lenkte, um keine öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO.
Nach dem weiter oben Gesagten stellen das FSG und das KFG jedoch darauf ab, dass bestimmte Fahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt oder verwendet werden, weshalb das dem Bf zur Last gelegten Taten keine Verwaltungsübertretungen bilden könne. Eine darüberhinausgehende Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen würde die Wortlautschranke überschreiten und ist aufgrund des Analogieverbots im Strafrecht ausgeschlossen (vgl. VfGH v. 11. Oktober 1962 Slg. 4280 uva.).

III.4. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung folgt der Judikatur des VwGH zur Frage der öffentlichen Verkehrsfläche. Zudem sind die gesetzlichen Bestimmungen, die ausdrücklich eine Geltung nur für Fahrten und Nutzungen auf öffentlichen Straße vorsehen, eindeutig. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl